

Gemeinsam als Leib des Herrn. Ein Votum für kirchliche Verbindlichkeit

Prof. Dr. Barbara Hallensleben, Fribourg

I. *Vita brevis, ars longa*

Beginnen wir, gut ignatianisch, mit der „Bereitung des Schauplatzes“: Das ist natürlich der Schreibtisch der Verfasserin. Dort liegt ein hoffnungsvoll grüner, gut gefüllter Aktenordner, der mit dem Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn – Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen“¹ (ÖAK) beginnt. Rasch treten Kommentare, Interviews, theologische und kirchliche Reaktionen hinzu. Als Theologin soll ich nun eine Stellungnahme abgeben. Für alle, die sich mit dem Dossier befassen, empfehle ich als Voraussetzung ein abgeschlossenes Theologiestudium, am besten einen Dokortitel, besser noch eine Habilitation, denn schließlich ist hier über zehn Jahre professorale Arbeit eingeflossen. Weitere Publikationen und Übersetzungen sind angekündigt. Relevante exegetische, liturgiewissenschaftliche, theologiegeschichtliche und systematisch-theologische sowie pastoraltheologische Studien, lehramtliche bzw. offizielle kirchliche Dokumente und philosophische Reflexionen sollten geläufig sein oder konsultiert werden können. Schließlich geht es ja um die besseren Argumente, die verifizierbar bleiben müssen. So ist eine möglichst reichhaltige akademische Bibliothek in Reichweite unverzichtbar. Lateinkenntnisse sind unabdingbar, das biblische Griechisch und Hebräisch sollten ebenfalls beherrscht werden.

Wozu das alles?: „Viele Glaubende in den christlichen Gemeinden – insbesondere jene, die in konfessionsverbindenden Ehen leben – haben kaum noch Verständnis für ausdifferenzierte theologische Begründungen, die daran hindern, als Familie dem gemeinsamen christlichen Bekenntnis auch in der Feier von Abendmahl/Eucharistie Ausdruck zu geben“ (GTH 5.3.6). Werden sie Verständnis haben für die ausdifferenzierten theologischen Begründungen, die der ÖAK vorlegt? Nein, natürlich werden Sie kein „Verständnis haben“, d.h. sie werden die bewundernswerte Menge von Argumenten nicht in allen Einzelheiten nachvollziehen können. Das ist auch gar nicht nötig. Schließlich sprechen hier Expertinnen und Experten, die es ja wissen müssen. Man kann ihnen Glauben schenken – „Glaube“, darum geht es doch ohnehin in der Kirche, oder? Glaube fällt hier auch leicht, denn das Ergebnis, wie auch immer es zustande gekommen sein mag, ist höchst erwünscht: „Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen [weshalb haben es die Theologinnen eigentlich noch nicht in den Titel geschafft?] betrachtet die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet“ (GTH 8.1)

Liebe Frau Professorin Hallensleben, sage ich mir also mit großer Bestimmtheit: Widerstehe der Versuchung, ein paar Fußnoten oder gar Paragraphen nachzutragen, die das Dokument noch differenzierter und noch brillanter machen. Ich wende ein: Aber ich kenne mich ziemlich gut aus in den Debatten der Reformations- und Nachreformationszeit, dank meinem verehrten Lehrer Erwin Iserloh. Ich hätte auch noch ein Wörtchen hinzuzufügen über die Transsubstantiationslehre, über Thomas von Aquin, über das II. Vatikanische Konzil, über den Opferbegriff und die Realpräsenz, über ökumenische Hermeneutik und relationale Ontologie ... Am Ende folge ich der Stimme der Vernunft: Verzichte auf die Ehre, in Band III oder IV der Kommentare zu GTH mit einem wegweisenden, allseits geschätzten Beitrag vertreten zu sein. *Ars longa – vita brevis*. Die Theologie als Wissenschaft ist darin geübt, ihre Unverzichtbarkeit durch Fortführung der Debatten unter Beweis zu stellen. Nun aber rückt der Ökumenische Kirchentag in Frankfurt im Mai 2021 näher. Wir sind doch auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft. Darin bist Du mit dem ÖAK einig. Hast Du dazu etwas zu sagen?

II. *Quis iudicabit?*

Man verzeihe mir das Latein als Ausdruck meiner konfessionellen Prägung. Mit aufmerksamen Studierenden (katholischer, reformierter, evangelikaler und freikirchlicher Prägung) habe ich das Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ und seine Folgen in einer Art „Kommunikationsanalyse“ erarbeitet:

¹ Zit. im Text als GTH mit Gliederungsnummer; abrufbar unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/gemeinsam-am-tisch-des-herrn-53611.htm

Wer spricht hier? – zu wem? – in wessen Namen? – mit welcher Sprache? – in welchen Medien oder auf welchen Plattformen? Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die Studierenden meinten: Das deutet auf eine Grunddifferenz hin (dieses Wort müssen sie sich wohl aus früheren Vorlesungen gemerkt haben). Und: Bevor man weiter diskutieren kann, sollten die Gesprächspartner erst einmal „verbal abrüsten“. Ist diese Reaktion naiv und ungebildet – oder spontan und unverbildet?

- *Wer spricht?* Über den Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen erfährt man: Er arbeitet unabhängig von den Kirchen, unterrichtet aber regelmäßig die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD). Neben der wissenschaftlichen Leitung (Dorothea Sattler, kath./Volker Leppin, ev.), gibt es einen Vorstand (derzeit Bischof Georg Bätzing auf katholischer Seite/der inzwischen emeritierte Kirchenpräsident Christian Schad auf evangelischer Seite). Georg Bätzing übernahm die Aufgabe, bevor er zum Vorsitzenden der DBK gewählt wurde. Sein evangelisches Gegenüber ist keineswegs der Vorsitzende der EKD, Heinrich Bedford-Strohm. Trotz der Nähe zu kirchlichen Instanzen bleibt der ÖAK ein theologisches Organ mit Beratungsaufgaben. In seinem „Statement“ bei der Veröffentlichung von GTH am 11. September 2019 hielt Bischof Bätzing seine Rollen präzise auseinander: Als Mitglied wirkte er im ÖAK mit und sagte: Ich „schließe mich dem Votum für die wechselseitige Teilhabe an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie [...] voll und ganz an“. Als Bischof betonte er: „Es ist ein Votum von Theologinnen und Theologen, das wir hier vorlegen. Damit es die Praxis verändert, braucht es die Rezeption durch die beteiligten Kirchen“.² Schroffer antwortet in einem Interview auf die Frage „Welche kirchenrechtliche Verbindlichkeit hat das Dokument?“ ein römischer Kirchenrechtler: „Gar keine. Es ist ein Votum einiger Theologen. Verbindlichkeit bekäme es nur, wenn ein Bischof daraus Konsequenzen ziehen würde“.³
- *Weitere Gesprächspartner:* Der Rat der EKD formulierte seine Stellungnahme am 28. Februar 2020. Das Dokument wird hier präzise als „ein Votum zur Beratung in den kirchenleitenden Organen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchen“ klassifiziert. Die Antwort ist nicht eine „Approbation“, sondern eine Bitte um „eingehende Beratung“ und eine Selbstverpflichtung: „Dem Rat ist bewusst, dass mit dieser Perspektive auch Fragen an die evangelische Abendmahlspraxis im Blick auf Leitung und Gestaltung verbunden sind. Daran wollen wir weiterarbeiten“.⁴ Die DBK verschob die „geplante Abstimmung“ über eine im Kontaktgesprächskreis mit der EKD verfasst schriftliche „Würdigung“ des ÖAK-Dokuments angesichts der „Lehrmäßigen Anmerkungen“ der Glaubenskongregation und beauftragte „ihre Ökumenekommission unter Hinzuziehung der Glaubenskommision ..., eine Ausarbeitung für die Bischofskonferenz vorzubereiten“.⁵ Die Glaubenskongregation selbst reagierte nicht auf das theologische Dokument, sondern auf dessen positive Aufnahme durch die Frühjahrsvollversammlung 2020 der DBK sowie durch die Ökumenekommission der DBK vom 28. Juni 2020, d.h. auf einen kirchlichen Rezeptionsprozess.⁶ Wir haben es mit einer vielschichtigen, aber überschaubaren Gesprächssituation zu tun: Theologie (ÖAK), Lokalkirchen (DBK/EKD) und gesamtkirchliche Organe (Glaubenskongregation, Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Kongregation für die Bischöfe auf katholischer Seite; aber auch die evangelischen Gesprächspartner nehmen auf die Leuenberger Konkordie und innerprotestantischen Konsensdokumente der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ sowie auf überregionale kirchliche Texte Bezug).
- *Medien:* Nicht unbedeutend ist auch die Rolle der „Öffentlichkeit“ in den Debatten: Das Votum des ÖAK wurde in einer Pressekonferenz am 11. September 2019 in Frankfurt weder nur der

² https://hausamdom-frankfurt.de/fileadmin/user_upload/PK_11092019_Ba_tzinging.pdf, S. 2.

³ Prälat Markus Graulich im Interview mit der „Deutschen Tagespost“: <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/aktuell/OEkumene-Das-greift-zu-kurz;art4874,204847>.

⁴ <https://www.ekd.de/stellungnahme-rat-ekd-votum-oeak-53856.htm>.

⁵ Vgl. KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, S. 3; vgl. ebd. VIII.

⁶ Lehrmäßige Anmerkungen zum Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (GTH) des Ökumenischen Arbeitskreises katholischer und evangelischer Theologen (Jaeger-Stählin-Kreis) mit dem Begleitbrief, unterzeichnet vom Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Luis F. Ladaria, und ihrem Sekretär, Erzbischof Giacomo Morandi, vom 18. September 2020, in: KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, I-VII.

theologisch-wissenschaftlichen Welt noch ausschließlich Gemeinden und kirchlichen Kreisen bekannt gemacht, sondern richtete sich an ein breites gesellschaftliches Publikum. Es wurde wahrgenommen als Testfall für kirchliche Zukunftsfähigkeit und gemessen nicht zunächst am *sensus fidelium*, sondern am *sensus communis* der öffentlichen Meinung. Die Kommunikationssituation bringt Spielregeln mit sich, die eine theologische Bedeutung besitzen. Kardinal Kurt Koch beherrscht die Spielregeln: Wenn die Bischofskonferenz von der Glaubenskongregation „Lehrmäßige Anmerkungen“ erhält und zur Vorbereitung ihrer Antwort den ÖAK um eine Stellungnahme bittet, dann ist diese Stellungnahme beratend an die DBK zu richten: „Mich erstaunt der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat ihr Schreiben an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz adressiert; von ihm erwarten wir hier in Rom deshalb eine Antwort. Meines Wissens hat der Vorsitzende eine Stellungnahme vom ÖAK erbeten, um seine Antwort an die Kongregation für die Glaubenslehre vorzubereiten. Warum nun die Stellungnahme der Leitenden des ÖAK zwischen den Sitzungen der Ökumene- und der Glaubenskommission und vor der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Der jetzt gewählte Zeitpunkt der Veröffentlichung hinterlässt aber viele Fragen.“⁷ In einem innerkirchlichen Klärungs- und Entscheidungsprozess wird die mediale Öffentlichkeit als Druckmittel eingesetzt. Die DBK selbst hat die römische Stellungnahme, die wahrhaftig nicht als Medienmitteilung formuliert sein kann, mit Recht nur zögerlich der Öffentlichkeit übergeben. Die Eucharistie war einst von „Arkandisziplin“ umgeben und nicht einmal im Glauben fortgeschrittenen Katechumenen zugänglich. Jetzt urteilt jeder Journalist – und erst jetzt jeder Theologe und jede Theologin ...

Entscheidungsinstanz ist die Kirche, die in den dazu bestimmten Leitungsorganen ihr Urteil spricht. Dies soll im Hören auf den Geist Gottes in allen relevanten Bezeugungsinstanzen geschehen. Potentiell ist das spannungsreich. Sicher gibt es Urteile, die den „Geist auslöschen“ (1 Thess 5,19). Wer wiederum will das beurteilen? *Quis iudicabit?* Die noch so heilige Ungeduld hat demütig in den Grenzen ihrer Berufung zu bleiben. Gerade die Demut des hl. Franziskus vor Innozenz III. rief die göttliche Bestätigung seiner Berufung durch den Traum des Papstes hervor. Die Dialog- und Rezeptionssituation in Deutschland ist letztlich leicht mit der nötigen Transparenz aufzuschlüsseln. So wundert die zunehmende Emotionalität und Neigung zur Disqualifikation des anderen. Volker Leppin spricht von dem „unschönen Ton, den das Ganze auch durch die mediale Vermittlung bekommen hat“.⁸ Er selbst kann sich jedoch diesem Tonfall nicht entziehen, wenn er die kritischen Rückfragen aus Rom „im Grunde eine Gesprächsverweigerung“ nennt und dem „Büro des Einheitsrates in Rom“ den Sinn für die pastorale Erdung und die Gewissensnot der Gläubigen abspricht.⁹ Sogar der so nüchtern-sachlich auftretende Kardinal Kurt Koch kann hier eine ironische Replik nicht unterdrücken. Er wählt die ungewöhnliche Form eines „Offenen Briefes“, der mit den Worten endet: „Mit freundlichen Grüßen aus dem ‚Büro des Einheitsrates‘, dem ein weiteres Vorankommen in der ökumenischen Versöhnung ebenfalls ein wichtiges Anliegen ist, verbleibe ich in der Hoffnung, dass wenigstens darin Konsens zwischen uns besteht, dass auch in solchen schwierigen, aber wichtigen Auseinandersetzungen keine Seite der anderen den ernsthaften ökumenischen Willen absprechen sollte, Ihr Kurt Card. Koch“.¹⁰

So kann es nicht weitergehen – egal wer Recht hat. Stehen sich hier Kluge und Dumme, Einsichtige und Verbohrte, Gesprächsbereite und Gesprächsverweigerer gegenüber, dann wäre der Dialog ohnehin Zeitverschwendung. Das Miteinander muss auf eine andere Ebene wechseln, um fruchtbar fortgeführt zu werden. Warum können die Partner sich nicht verstehen und verständigen?

⁷ Stellungnahme von Kardinal vom 26. Januar 2021 für KNA-Rom; direkt von der Redaktion zugesandt.

⁸ <https://www.katholisch.de/artikel/28525-eucharistie-debatte-leppin-verteidigt-gegenseitige-mahleinladung>; Interview vom 3. Februar 2021.

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2021-02/vatikan-kardinal-koch-offener-brief-leppin-wortlaut-oekumene.html> (8. Februar 2021).

III. Fides et Ratio

In „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ wird die Differenz zwischen Theologie und Kirche, wissenschaftlicher Rationalität und gläubiger Gemeinschaft, im doppelten Sinne nicht hinreichend wahrgenommen: a. Die theologische Reflexion lässt nicht erkennen, dass sie dem Urteil der Kirche beratend zur Seite steht und sich ihm insofern unterwirft. Gravierender: b. Die theologische Reflexion lässt ihrer Art nach nicht erkennen, dass ihr Gegenstand das Subjekt Kirche ist, das sich als Bekenntnisgemeinschaft im Glauben eigenständig artikuliert.

a. *Theologie und Kirche*: Die selbstbewusste Struktur des Arguments lautet in verschiedenen Varianten immer gleich: *Was zählt, ist das bessere Argument. Das bessere Argument findet sich im Dokument des ÖAK*. Die Antwort von Volker Leppin auf die Frage: „Wie gehen Sie innerhalb der evangelischen Kirche damit um, wenn in einer theologischen Frage gewissermaßen Aussage gegen Aussage steht?“ lautet: „Mit der Formulierung ‚Aussage gegen Aussage‘ nutzen Sie ein juristisches Bild. Als Wissenschaftler würde ich immer sagen: Argumente sind gegen Argumente abzuwägen. Das ist an keine bestimmte Konfession gebunden, sondern das ist das, was ich in jedem, auch in dem gegenwärtigen Prozess erwarte. Ich gehe davon aus, dass die Deutsche Bischofskonferenz Argumente abwägen wird. Ich gehe davon aus, dass auch unter den Kardinälen Argumente wahrgenommen und abgewogen werden. Und dann wird man sehen, was bleibt [...] Ich denke, es gehört zum Selbstverständnis der Wissenschaft zu sagen: Wir vertrauen auf die Stärke des Argumentes. Das haben wir hier getan“.¹¹ Auf die aktuelle Situation umgemünzt: „Ich weiß, dass sich die Bischöfe in einem schwierigen Spagat befinden zwischen wissenschaftlichen Überlegungen, die sie wahrzunehmen haben, und den deutlichen Signalen aus Rom [...] Ich möchte zu einer sachorientierten Diskussion zurückkommen“.¹² Die theologische Rationalität hat den Vorrang vor der kirchlichen Autorität. Der kirchlichen Autorität als solcher wird die Rationalität – gibt es nicht eine Rationalität der Bekenntnisgemeinschaft? – abgesprochen.

Katholische und evangelische Gesprächspartner:innen brauchen ein Kriterium für die gültige und handlungsleitende Wahrheit. Eine offenbar dominante Gruppe findet dieses Kriterium – im besseren Argument. Präziser: in der wissenschaftlichen Vernunft. Das Dokument selbst unterstreicht wiederholt den „Anspruch, jeweils den gegenwärtigen Stand der Forschung zu repräsentieren“ (GTH 1.3). Gerade dort, wo die Stellungnahme des ÖAK zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ die Differenz zwischen Theologie und kirchlichem Urteil benennt, kehrt sie am deutlichsten die Prioritäten um: „Die Gewinnung theologischer Erkenntnisse kann nur im Modus des Dialogs geschehen. Daher sind die ökumenischen Studien nicht nur des ÖAK ein wichtiger Beitrag für das Gespräch mit lehramtlichen Positionierungen. Der Dialog lebt von gegenseitiger Rezeption und wechselseitiger Lernbereitschaft. Es genügt darum nicht, die ökumenisch erarbeiteten Dokumente einseitig an der bisher bestehenden römisch-katholischen Position zu messen. Die ökumenischen Studien möchten vielmehr als wissenschaftliche Vorarbeit wahrgenommen werden, die das Urteil der Kirche reifen lässt (vgl. DV 12)“.¹³ Da die Vernunft auf Seiten des ÖAK liegt, bedeutet „reifen lassen“ hier: sich dem Urteil der Theologie über den neuesten Forschungsstand unterwerfen. Alles andere ist „Gesprächsverweigerung“.

Der Kardinal der katholischen Kirche hat für diese umgekehrte Hierarchie ein klares Gespür: Ihn erstaunt „der Inhalt der Stellungnahme. In ihr ebenso wie bereits im Votum finden sich gewiss viele guten Aussagen, die jedoch im rein akademischen Bereich verbleiben und nicht an die konkrete kirchliche Realität zurückgekoppelt sind“.¹⁴ Er ist missverstanden, wenn diese Aussagen nur auf seine angeblich mangelnde Kenntnis der pastoralen Situation in Deutschland bezogen wird. Die Grenzen verlaufen

¹¹ <https://www.katholisch.de/artikel/28525-eucharistie-debatte-leppin-verteidigt-gegenseitige-mahleinladung>; Interview vom 3. Februar 2021.

¹² Ebd.

¹³ „Stellungnahme des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen zum Dokument ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘“, 6. Januar 2021 (im Folgenden zit. als St-ÖAK mit Gliederungsnummer); abrufbar unter https://dynamic.faz.net/download/pdf/GaTH_Lehrma_ige_Anmerkungen_Stellungnahme_des_OAK.pdf; hier: St-ÖAK 2.1.

¹⁴ Stellungnahme von Kardinal vom 26. Januar 2021 für KNA-Rom; direkt von der Redaktion zugesandt.

weder zwischen Regionen noch zwischen Konfessionen: Ein katholischer Fundamentaltheologe lässt in einem Interview verlauten: „Die Glaubenskongregation ist eine Stimme unter vielen im theologischen Diskurs“.¹⁵ Das mag richtig sein, insofern ihre Stellungnahme theologisch untersucht und auch kritisiert werden kann. Fragwürdig wird die Aussage jedoch, insofern die kirchliche Autorität dieser Stimme ausgeblendet wird.

b. *Kirche als Subjekt in theologischer Reflexion*: Nach der Analyse der Kommunikationsform empfiehlt sich eine sorgfältige Wahrnehmung der Sprachgestalt des Votums „Gemeinsam am Tisch des Herrn“. Diese Aufmerksamkeit bestätigt und vertieft die Wahrnehmung über das vorausgesetzte Verhältnis von Glaube und Vernunft. Die „Kirche“ wird kaum im qualifizierten Sinne als geschichtlich handelndes Subjekt wahrgenommen, insofern sie konstituiert und geleitet ist durch Glaube und Bekenntnis. Das Votum kommt im Wesentlichen mit zwei Subjekten aus: einerseits – markant formuliert – Gott selbst (oder Jesus Christus), in seiner „Selbstvergegenwärtigung“ (GTH 5.1.2; 5.4.2; 7.6), andererseits – diskret in der Grammatik verborgen – die theologischen Sinndeuterinnen an der Arbeit. Die Kirche zeigt sich in der Gestalt der Negation: „nicht Menschen ..., vielmehr Gott selbst im Heiligen Geist“; „nicht die Kirche, sondern Gott selbst“ (GTH 5.5.4). Auch in der Stellungnahme des ÖAK zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ lautet die wesentliche, als ökumenische Errungenschaft bezeichnete Erkenntnis, „dass der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus als das eigentliche Subjekt des Mahlgeschehens in Erscheinung tritt“ (St-ÖAK 3.4.2). Paulus in Gal 2,20 bleibt sozusagen mitten im Satz stecken: „Ich lebe, aber nicht mehr ich, sondern Christus ...“. Paulus spricht jedoch weiter: „... sondern Christus lebt in mir“, und erweist sich so als kraftvoller und zugleich demütiger Verkünder, der „ich“ sagt und das Evangelium „vergegenwärtigt“ – als unverzichtbare Entsprechung der durchaus weiterhin prioritären Aussage, dass Christus sich in ihm und durch ihn vergegenwärtigt.

Die Sprache des ÖAK-Dokuments enthält deutliche Spuren einer Entsubjektivierung der Kirche. Die Kirche-werdung durch das Heilshandeln Gottes in Jesus dem Christus durch den Heiligen Geist wird übersprungen in die Ökumene hinein: „Es entspricht dem Willen Jesu Christi, dass die an ihn Glaubenden unbeschadet ihrer unterschiedlichen konfessionellen Zugehörigkeiten und Prägungen in seinem Namen miteinander beten und sich zu ökumenischen Gottesdiensten versammeln“ (GTH 2.3). Nirgends ist zuvor davon die Rede, dass aus dem Willen Jesu Christi die an ihn Glaubenden zum Leib der Kirche zusammengefügt werden, der wie Paulus „ich“ sagt und zu einem geschichtlich handelnden Subjekt wird. Die zitierte Beobachtung steht nicht vereinzelt da. Nehmen wir zur Abwechslung einmal die Stellungnahme des ÖAK zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“. Hier heißt es: „Subjekt der Überlieferung der christlichen Botschaft ist das gesamte Volk Gottes (vgl. DV 8). Die unbestritten notwendige Interpretation der Schriftzeugnisse kann nur in ökumenischer Gemeinschaft geschehen“ (St-ÖAK 3.1). Der zweite Satz deutet den ersten. „Volk Gottes“ ist offenbar in den Äußerungen des ÖAK nicht – wie im II. Vatikanischen Konzil – eine nähere Bestimmung der bereits aus dem Heilshandeln des dreifaltigen Gottes sakramental konstituierten Kirche, sondern „Volk Gottes“ definiert die Kirche als die „Ökumene“, die nach Sicht des ÖAK mit allen Getauften identisch ist. Die Kirche des ÖAK ist die Ökumene, und ihre Bischöfe sind die Theologinnen und Theologen.

Es gibt kein vermittelndes Glied zwischen Jesus dem Christus und „allen“, für die er gekommen, gestorben und auferstanden ist: „Der gekreuzigte, auferweckte und erhöhte Jesus Christus lädt uns zum Mahl ein, wir sind seine Tischgenossen. Seine Einladung überschreitet und umgreift die konfessionellen Grenzen und Grenzziehungen, die der sichtbaren Einheit der Christenheit im Wege stehen“ (GTH 5.4.1). Da wird keine Kirche sichtbar, die nicht nur verkündigt, sondern zeigt, was es bedeutet, im Leib Christi und als Leib Christi zu leben und zu handeln. Deshalb versteht der ÖAK auch die Kritik nicht, der von ihm vorgeschlagene „Minimalkonsens“ sei nicht hinreichend. In seiner Sicht ist der „Minimalkonsens“ zugleich der volle Konsens, der alle weiteren Konkretisierungen zu Adiopora herabsetzt. Wenn einmal entschieden ist, dass die „Realpräsenz“ in ihrem „theologischen Sinngehalt“ erschöpfend

¹⁵ <https://www.katholisch.de/artikel/26964-mitautor-von-oekumene-dokument-argumente-dagegen-muesen-fundiert-sein>.

dargestellt ist als „Personalpräsenz“ des sich selbst vergegenwärtigenden Jesus Christus, braucht es weiter nichts: „Die Realpräsenz ist eine Personalpräsenz, eine die gesamte liturgische Mahlfeier erfüllende Gegenwart Jesu Christi in der versammelten Gemeinde, im verkündigten Wort und im eucharistischen Mahl (vgl. SC 7). Das ist kein ‚Minimalkonsens‘, sondern ein die ganze Fülle der eucharistischen Christuswirklichkeit zum Ausdruck bringendes gemeinsames Bekenntnis. Die in Brot und Wein sich schenkende Realpräsenz Jesu Christi gründet in der real gegenwärtigen Personalpräsenz des gekreuzigten und auferstandenen Herrn, der sich selbst mit Brot und Wein gibt und durch seine Gegenwart die ganze Mahlfeier durchwirkt“ (St-ÖAK 3.4.2).

Mit so geschärfter Aufmerksamkeit beginnen wir eine Relecture des „Votums“: Von der ersten Seite an geht es in schöner Konsequenz um „theologische Verständigungen mit verbindlich zu vereinbarenden Folgen“ (1.2), um den „theologischen Sinngehalt“, wie mehrfach wiederholt wird (GTH 1.3, 1.5, 4.9), um „Hermeneutik“ (GTH 1.2), um ein „theologisches Gesamtverständnis“ (GTH 1.3), um „den gegenwärtigen Stand der Forschung“, um „Deutungsperspektiven“ (GTH 3.) und „Sinnorientierung“ (GTH 5.1.2). Oft ist nicht von der Kirche, sondern vom „Kirchenverständnis“ die Rede, vom „Verständnis“ der Taufe statt von der Taufe etc. Selbst die Einladung zum „gemeinsamen Zeugnis“ (GTH 1.5; vgl. 2.), richtet sich nicht auf das Bekenntnis des Glaubens, sondern auf eine Gemeinsamkeit im Verständnis des „theologischen Sinngehaltes“. Die „Stellungnahme“ zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ knüpft hier nahtlos an, indem sie die „Konvergenzen im Sinngehalt und bei der Feiargestalt von Abendmahl und Eucharistie“ als Ausgangspunkt bekräftigt (St-ÖAK 1.). Eine wahre „Sinnflut“ bricht über die Leser und Leserinnen herein. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: Dieser Sinn erhellt nicht mehr das Bekenntnis des Glaubens, sondern ersetzt es.

Die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ formulieren eine entsprechende Grundkritik: „Analog zur Tatsache, dass die großen christologischen und soteriologischen Bekenntnisse des Neuen Testaments und andere *Präsymbola* Teil des Anfangs bilden und nicht den Abschluss eines Prozesses, gilt theologisch und ekklesiologisch dasselbe für die Eucharistie. Die Einheit ist damit das Kriterium der Ursprünge. Diese Einheit gehört zur Substanz, die die Zeiten überdauert, und ist die Grundlage der sakramentalen Verfassung der Kirche“.¹⁶ Die Stellungnahme des ÖAK kann in dieser Aussage nur die kontrafaktische Behauptung einer ahistorischen Uniformität der chronologischen Ursprünge sehen, der wiederum die Pluralität der Ausdrucksgestalten entgegengehalten wird (St-ÖAK 3.3). Doch die Aussage der Glaubenskongregation bezeugt einfach die Einheit in Jesus, dem Christus, die reflektiert und in pluraler Brechung gelebt werden kann, weil sie gegeben ist: in seinem irdischen Leib, gekreuzigt, auferstanden und erhöht; in seinem Leib, der Kirche, um Jesu Lebensvollzug der Hingabe an Gott und an den Nächsten zu teilen; in seinem sakramentalen Leib, der diese Gemeinschaft unter uns aktualisiert als Sendung für das Heil der Welt. Im Anfang ist der Glaube, weil am Anfang die Einheit steht, nicht als ein aus der Vielheit destillierter „theologischer Sinngehalt“, sondern als die Selbsthingabe Gottes in Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes.

IV. Ecclesia de Eucharistia

Nur im Himmel kommt man mit der Dreizahl aus – auf Erden müssen wir wohl ein viertes Kapitel hinzufügen. Wie lauteten noch gleich Ausgangsfrage und Ziel?: Wie kommen wir angesichts der gemeinsamen Sehnsucht nach Gemeinschaft am Tisch des Herrn zu gemeinsam verantworteten Schritten auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft? Auf diese Frage will das Dokument des ÖAK eine Antwort geben. Das ist ein verdienstlicher Versuch, für den wir dankbar sein dürfen, und diese Frage im Licht des angestrebten Ziels ist nicht aus dem Auge zu verlieren. Aber trägt das Ergebnis: „Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen betrachtet die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet“? (GTH 8.1) Eine Antwort kann in drei Perspektiven erfolgen: a. Das „Votum“ als solches weist keine Kohärenz zwischen Argumentation und Schlussfolgerung auf. b. Der Status, der den Argumenten gegeben wird, ist in keiner Weise geeignet, eine Abendmahlsgemeinschaft mit der

¹⁶ KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, III.

Katholischen Kirche zu begründen. c. Die Folge ist keineswegs eine notwendige Stagnation, doch die durchaus möglichen gemeinsamen Fort-Schritte müssen mit verbindlichen Schritten gemeinsamen Kirche-seins einhergehen.

a. *Gewissensentscheidung in Einzelfällen oder generelle gegenseitige Einladung?* Was „theologisch begründet“ ist, kann und muss im Duktus der Argumentation des ÖAK als schlechthin gültig betrachtet werden. Daher wird die vorgeschlagene Praxis ja auch als „pastoral geboten“ beschrieben, und es heißt: „Sowohl im Blick auf den Einzelfall als auch auf die allgemeine Normgebung darf sich niemand mit den bisherigen Lösungen zufriedengeben. Ein solches Votum impliziert die Anerkennung der jeweiligen liturgischen Formen sowie der Leitungsdienste, wie sie von der feiernden Gemeinde vorgesehen sind, die im Namen Jesu Christi Getaufte anderer Konfessionen zur Mitfeier einlädt“ (GTH 8.1). Implizit beschränkt sich also das Votum nicht auf Abendmahl/Eucharistie, sondern schließt die gegenseitige Anerkennung der Leitungsdienste/Weiheämter ein. Es gibt im Argumentationsgang des Dokuments keinen Grund, die vorgeschlagene Lösung als einen Grenz- oder Ausnahmefall zu betrachten. Das Votum klagt den Normalfall ein. Nicht eine „Gewissensentscheidung“ ist nötig, sondern die bessere Einsicht, die das Dokument vermittelt. So kommt auch der Aufruf zur persönlichen Gewissensentscheidung im Dokument des ÖAK überhaupt nicht vor. Er zeigt sich erst in der Stellungnahme zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“. Offenbar soll damit eingestanden werden, dass es keine volle Reziprozität zwischen der katholischen und der evangelischen Sicht auf den Lösungsvorschlag gibt: „Die wechselseitige Teilnahme an den Feiern von Abendmahl und Eucharistie lässt sich beim heutigen Stand der Dinge überhaupt nur als Ausdruck einer individuellen Gewissensentscheidung begründen. Aber eine solche Gewissensentscheidung sollte – schon aus seelsorglichen Gründen – in der einen oder anderen Richtung mit Achtung und Respekt behandelt werden“ (St-ÖAK 3.4.4).

Bischof Bätzing, Gastgeber des bevorstehenden Ökumenischen Kirchentages, schreitet im Brief an seine Limburger Priester dankbar über die ihm gebaute Brücke: „Ich möchte betonen, dass es dem ÖAK nicht um eine neue Form einer Eucharistie- oder Abendmahlfeier geht. Auch geht es weder um (eine versteckte) Interzelebration noch um eine allgemeine Interkommunion. Es geht um ein wechselseitiges Hinzutreten zu Eucharistie und Abendmahl aufgrund einer persönlichen Gewissensentscheidung“.¹⁷ So habe er es bereits bei der Pressekonferenz zur Publikation des ÖAK-Dokuments gesehen. In seinem diesbezüglichen Text sucht man allerdings vergeblich nach dem Bezug auf das Gewissen ...¹⁸ Kardinal Ladaria seinerseits sieht sich genötigt, im Begleitbrief zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen“ ausdrücklich darauf hinzuweisen: Das Dokument des ÖAK kann „nicht als Leitfaden für eine individuelle Gewissensentscheidung über das Hinzutreten zum Abendmahl bzw. zur Eucharistie dienen“.¹⁹ Präziser gesprochen: Eine Gewissensentscheidung zur Teilnahme am evangelischen Abendmahl, die selbstverständlich von niemandem unterbunden wird, kann nicht als authentischer Ausdruck des Bekenntnisses der katholischen Kirche gewertet werden. Man könnte es auch positiv formulieren: Die katholische Glaubenslehre und selbst das katholische Kirchenrecht sind schon lange hinreichend einladend in Bezug auf den Empfang der Eucharistie durch Nicht-Katholiken. Allerdings ist das Kriterium hier nicht einfach die Gewissensentscheidung, sondern gilt für Christen, die „sehnlich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten bekennt“.²⁰ Das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“²¹ und das Kirchenrecht²² in CIC can. 844 sprechen von einem „geistlichen Nutzen“.(17) Eine Wechselseitigkeit ist aus katholischer Sicht nur möglich, wo in einem kirchlichen Rahmen die Sakramente „gültig gespendet“ werden, d.h. durch einen Vertreter des sakramentalen Ordo.

¹⁷ „Ökumenisch sensibel“ sein. Brief an die Priester im Bistum Limburg. Von Bischof Georg Bätzing, in: KNA

¹⁸ Siehe oben Anm. 2.

¹⁹ KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, II.

²⁰ Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Ut unum sint“ (25. Mai 1995), Nr. 46: http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25051995_ut-unum-sint.html.

²¹ https://de.moehlerinstitut.de/pdf/texte/direktorium/dbk_2110.pdf, Nr. 123, S. 96.

²² CIC can. 844: http://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro4_cann840-848_ge.html.

Das Dokument des ÖAK fordert eine Wechselseitigkeit ein, ohne die in katholischer Sicht dafür erforderlichen Bedingungen zu erfüllen. Vielmehr bestreitet es argumentativ die Notwendigkeit dieser Bedingungen.

Die Inkohärenz zwischen Argumentationsgang und Schlussfolgerungen darf als ein Versuch gewertet werden, die katholische Kirche unter dem Anschein der Beschränkung auf Grenz- und Ausnahmesituationen zu einer generellen Gegenseitigkeit mit der protestantischen Tradition zu bewegen, die nur unter Verzicht auf die Zielsetzung möglich ist: die sichtbar als geschichtliches Zeichen und Werkzeug des Heils gelebte Kirche.

b. *Kirche und Eucharistie*: Kaum ein offizielles Dokument der katholischen Kirche bindet die Kirche stärker an die göttliche Gabe der Eucharistie zurück als die Enzyklika von Papst Johannes Paul II. „Ecclesia de Eucharistia“ (2003).²³ Im Titel und wiederholt im Text wird der Eucharistie der Vorrang vor der durch sie gestifteten Kirche gegeben: „Die Kirche lebt von der Eucharistie“ (Nr. 1); die englische Übersetzung verstärkt den Wortlaut: „The Church draws her life from the Eucharist“. „Aus dem Ostermysterium geht die Kirche hervor“ (Nr. 3). So gilt, „dass die Feier der Eucharistie die Mitte des Wachstumsprozesses der Kirche ist“ (Nr. 21). Doch gerade wegen dieser fraglos empfangenen Haltung sieht sich die Enzyklika genötigt, eine tiefere Wechselseitigkeit zwischen „Eucharistie und kirchlicher Gemeinschaft“ (Kap. IV) zu formulieren: „Die Feier der Eucharistie kann nicht der Ausgangspunkt der Gemeinschaft sein, sie setzt diese vielmehr als existent voraus, um sie zu stärken und zur Vollkommenheit zu führen. Das Sakrament drückt ein solches Band der Gemeinschaft sowohl in der unsichtbaren Dimension, die uns in Christus durch das Wirken des Heiligen Geistes mit dem Vater und untereinander verbindet, als auch in der sichtbaren Dimension aus, welche die Gemeinschaft in der Lehre der Apostel, in den Sakramenten und in der hierarchischen Ordnung beinhaltet. Die innige Beziehung, die zwischen den unsichtbaren Elementen und den sichtbaren Elementen der kirchlichen Gemeinschaft besteht, ist ein Konstitutivum der Kirche als Sakrament des Heiles. Nur in diesem Zusammenhang gibt es eine gültige Feier der Eucharistie und eine wahrhafte Teilnahme an ihr“ (Nr. 35).

Das Votum des ÖAK löst die Eucharistie von der so verfassten Kirche und ihrem Ordo. Das unterstreichen die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ – das bestreitet die diesbezüglich Stellungnahme des ÖAK: Die Eucharistie „erscheint als eine vom Geheimnis der Kirche losgelöste Wirklichkeit“. Warum? Weil „Christus die Kirche in besonderer Weise mit dem sakramentalen Mittlerdienst beauftragt hat“.²⁴ In der Replik erkennen wir die schon mehrfach herausgearbeitete Logik der Vergleichgültigung der ekklesialen Gestalten wieder: Das „gläubige Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi ist der Frage nach dem konkreten ‚Wie‘ der sakramentalen Vergewärtigung Christi vorgeordnet. Die unterschiedlichen Antworten auf dieses ‚Wie‘ sind nicht von kirchentrennender Bedeutung“ (St-PAK 3.4.2). Das „Wie“ selbst ist ja in der Sicht des ÖAK nicht christologisch und deshalb auch nicht ekklesial qualifiziert, in katholischer Sicht sehr wohl.

Exemplarisch lässt sich an vielen Beispielen aufzeigen, wie die Argumente des ÖAK-Dokuments ihren Sinn verändern, je nachdem ob sie im Licht einer Trennung oder einer Verbindung zwischen Eucharistie und Kirche, zwischen Christus und Kirche gelesen werden. Hier zeigt sich, dass oft gar nicht die Argumente des Dokuments das Problem darstellen, sondern der Status, den sie durch die Loslösung von ihrer Konkretisierung im Rahmen der kirchlichen *Communio* erhalten:

- Ja, auch Katholiken können die Realpräsenz Jesu Christi in der Eucharistie als „Personalpräsenz“ erläutern. So wird betont, dass „Leib“ und Blut“ die volle personalen Ganzheit des Erlösers einschließen. Doch in der Stellungnahme des ÖAK tritt die Personalpräsenz explizit an die Stelle der Aussage über die „substanzhafte“ Gegenwart, und bereits im „Votum“ heißt es statt „in Brot und

²³ http://www.vatican.va/holy_father/special_features/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_20030417_ecclesia_eucharistia_ge.html

²⁴ KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, IV.

Wein“ nun gemäß der Leuenberger Konkordie „mit Brot und Wein“. So erhebt sich die Rückfrage, ob hier nicht in der Tat eine Loslösung von den sichtbaren Zeichen (um das katholische Wort „Sakramente“ zu vermeiden) geschieht.

- Ja, auch Katholiken können mit voller Überzeugung bekennen: In der Feier der Eucharistie lädt Christus uns an seinen Tisch ein. Doch sie werden ebenso überzeugt hinzufügen: Und deshalb lädt die Kirche ein. Sie lädt ein, in ihre Gemeinschaft durch Glaube, Taufe und Firmung einzutreten und so die feiernde Gemeinde mit zu konstituieren, die die Hingabe Christi im eigenen Miteinander lebt und zur eucharistischen Gabe an die Welt wird.
- Ja, auch Katholiken sind überzeugt, dass die apostolische Sukzession sich nicht in einer empirischen Kette von Handauflegungen erschöpft. Aber sie halten daran fest, dass die Kontinuität zu dem fleischgewordenen Erlöser und zu den Aposteln nicht nur in der Weitergabe einer Idee besteht, sondern sich im Maße des Menschenmöglichen in sichtbaren Zeichen geschichtlicher Weitergabe ausdrückt. Sie hat eine *episkopé*, weil sie Bischöfe hat, nicht etwa Bischöfe, damit die Funktion der *episkopé* ausgeübt wird ...
- Ja, Katholiken freuen sich, wenn ein evangelisches Mitglied des ÖAK in einem Interview äußert: „So kann ein evangelischer Christ die Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom und anderen römisch-katholischen Ortsbischöfen bejahen. Sie sind Geschwister in der Gemeinschaft der Glaubenden“.²⁵ Doch vielleicht gestatten sie sich die Rückfrage: Darf Herr Bergoglio für Euch das sein, was er für die katholische Communio ist: der Bischof von Rom mit der besonderen Verantwortung für die sichtbare Einheit der Kirche?
- Ja, Katholiken freuen sich, wenn der Geist Gottes als wirksam für Kirche, Ordo und Sakramente anerkannt wird. Doch sie haben nun einmal die beharrliche Neigung, den Geist nicht nur in der Relativierung der sichtbaren Gestalten, sondern auch in deren geisterfüllter Hervorbringung zu erblicken und zu erbitten.

Ein kleiner Seufzer zum Abschluss sei mir gestattet: Im Dokument des ÖAK lese ich den Versuch, das Geheimnis der Eucharistie anders als durch die „Transsubstantiation“ mit einem „Sinngesamt“ zu erfüllen: „Diesbezüglich hat sich nicht zuletzt der gemeinsame Rekurs auf Konzepte einer sogenannten relationalen Ontologie als hilfreich erwiesen, nach denen sich das Wesen der Mahlgaben durch die im Wort verkündigte Bezugnahme auf den ursprungsgetreuen Beginn in der Stiftung durch das Lebensgeschick Jesu Christi verwandelt“ (GTH 5.3.5). Nehme ich dann den Katechismus der Katholischen Kirche zur Hand, dann liest sich die dortige Lehre vergleichsweise einfach und plausibel: „Christus wird in diesem Sakrament gegenwärtig durch die Verwandlung des Brotes und des Weines in den Leib und das Blut Christi“.²⁶ Vielleicht könnten wir es wieder einmal gemeinsam damit versuchen?

c. *Kirche im Werden*: Keineswegs wollen die hier vorgetragenen Überlegungen zur Resignation, zum Einfrieren des Status quo oder gar zur Verwerfung der erreichten Ergebnisse einladen. Im Gegenteil: Vielleicht ist der weitere Weg viel einfacher als über die komplexe Schaffung eines sinnstiftenden Meta-Bekenntnisses. Was wir suchen, sind Schritte auf dem Weg zum gemeinsamen Kirche-sein. Das Dokument des ÖAK erschwert im Grunde diesen Weg, weil in seiner Sicht diese Schritte gar nicht mehr nötig sind. Mehrfach heißt es: „Das ‚Grundeinverständnis über die Taufe‘ ist stärker als die Unterschiede im Verständnis der Kirche“ (GTH 2.5; 7.11). Würden wir nur ernst damit machen, dass die Kirche in der Gestalt der pluralen Ökumene bereits existiert, wäre doch alles in bester Ordnung. Ja, die kirchenstiftende Bedeutung der Taufe und ihrer gegenseitigen Anerkennung ist bei weitem nicht ausgeschöpft. Die gegenseitige Anerkennung der Taufe bedeutet in der Tat die Anerkennung einer elementaren gemeinsamen Kirchlichkeit. Das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ (Nr. 22) beginnt mit dieser Aussage das gewichtige Kapitel über „Die Gemeinschaft im Leben und im geistlichen Tun unter den Getauften“: „Durch das Sakrament der Taufe wird der Mensch ganz in Christus und in seine Kirche eingegliedert. Durch sie wird er wiedergeboren zur

²⁵ Volker Leppin, Die Kardinalskritik am gemeinsamen Abendmahl überzeugt nicht, in: FAZ 12. Oktober 2020: <https://www.faz.net/-ibq-a4cj1>.

²⁶ Katechismus der Katholischen Kirche 1375: http://www.vatican.va/archive/DEU0035/_INDEX.HTM.

Teilhabe am göttlichen Leben. Die Taufe begründet somit das sakramentale Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“. Diese Aussage könnte auch im Votum des ÖAK stehen. Doch dann eröffnet sich eine weitere Perspektive: „Die Taufe in sich ist ein Beginn, da sie danach strebt, die Fülle des Lebens in Christus zu erlangen. So ist sie hingeordnet auf das Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsökonomie und auf die eucharistische Gemeinschaft“ (Nr. 92).

Die Taufe ruft nicht nach einem gemeinsamen „Verständnis der Kirche“, das vielmehr gern weiter plural bleiben kann. Die Taufe verlangt nach einem gemeinsamen Kirche-werden. Darin verwirklicht sich das Schriftwort, das im Dokument vom ÖAK selbst gewählt ist: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob“ (Röm 15,7; zit. GTH 2.3). Empfängt einander so, dass ihr gemeinsam den Leib des Herrn bildet und darin gemeinsam in Christus und gerade dadurch als Kirche zu handeln beginnt. Der erste Schritt dazu ist die Chrisam-Salbung, bei den Katholiken Firmung genannt und als Sakrament verstanden, im evangelischen Raum als Konfirmation ohne sakramentalen Charakter bekannt. Nur die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ der Glaubenskongregation erwähnen diese entscheidende Weichenstellung²⁷, die im Dokument des ÖAK nicht vorkommt. Der Geist Gottes konstituiert die Glaubenden in ihrer kirchlich verfassten Christusförmigkeit und macht sie deshalb eucharistiefähig. Die Taufe ist ein notwendiges, aber nicht hinreichendes Kriterium für das Hinzutreten zum Tisch des Herrn. Die Orthodoxen Kirchen haben daran stets festgehalten, die Katholische Kirche entdeckt zumindest im Erwachsenenkatechumenat die Einheit der Initiationssakramente neu. Die Firmung ist nicht das einzige Anzeichen einer Differenz in der Frage, wohin die Taufe sich entfaltet, aber sie markiert eine Weichenstellung.

Das Dokument des ÖAK sollte beim Wort genommen werden: „Es gilt aufzunehmen, dass es in den zurückliegenden Jahrzehnten in den theologischen Dialogen unter ökumenischen Vorzeichen gelungen ist, in allen Fragen, die im 16. Jahrhundert im Hinblick auf die Thematik Abendmahl/Eucharistie kontrovers besprochen worden sind, in einem Maße Verständigungen zu erreichen, die es nicht mehr erlauben, die verbliebenen Differenzen als kirchentrennend zu betrachten“ (GTH 1.3). Wenn es keine kirchentrennenden Elemente mehr gibt, dann können wir anfangen, verbindliche Zeichen der gegenseitigen Annahme und des gemeinsamen Kirche-seins zu setzen. Sie werden im weitesten Sinne „synodaler Natur“ sein. Die Kirchen werden Zeichen finden, um ihre bereits vorhandenen Gemeinsamkeiten nicht einfach abstrakt zu behaupten, sondern konkret zu leben und auszugestalten. Auf diesem Weg haben evangelische und katholische Christen noch viele „Hausaufgaben“ zu erledigen: Auf evangelischer Seite ist bis in die lokalen Kirchenordnungen hinein ernst zu machen mit der von Kardinal Koch so freudig begrüßten Äußerung: „Die Leitung der Feier obliegt einem/einer Ordinierten“ (GTH 5.4.5). Und in der inneren Logik des Votums dürfte eine Zulassung zum Abendmahl ohne Taufe nicht einmal denkbar sein, geschweige denn zur Regel werden. Auch Katholiken unterliegen dem Anspruch der *ecclesia semper reformanda*: Sie sind ihren evangelischen Brüdern und Schwestern ein authentisches Zeugnis des katholischen Propriums schuldig. Mit ihrem Verzicht auf die Firmung als Zugangsbedingung zur (Erst)Kommunion geben sie gegenwärtig kein gutes Zeugnis für die sakramentale Konstitution des Leibes Christi im Hinblick auf die Eucharistie.

Hier darf mein Beitrag enden, weil die Weiterarbeit des ÖAK und aller zugehörigen und vergleichbaren Kreise und Einrichtungen weitergeht oder anfängt. Mögen die hier vorgelegten Analysen der Texte und Vorgänge dazu beitragen, genau so viel Distanz zu gewinnen, wie nötig ist, um den Weg des gemeinsamen verbindlichen Kirche-werdens fruchtbar und entschieden fortzusetzen. Auf diesem Weg gilt allen Beteiligten meine ungeteilte Solidarität und meine größte Dankbarkeit!

²⁷ Vgl. KNA-Ökumenische Informationen 40, 29. September 2020, IV.